



Richtlinien für die Vergabe von Kurplätzen aus der „Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden“

1. Voraussetzungen

- 1.1.** An einer rheumatischen Erkrankung oder einer Bewegungsbehinderung leidende bedürftige Person

Nachweis durch ein ärztliches Attest sowie anschließende Bestätigung durch das Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel, dass „ein Kurerfolg zu erwarten ist“.

- 1.2.** Kurfähigkeit

Kurfähigkeit ist gegeben, wenn keine eine Kur ausschließende Erkrankung und keine schwere Pflegebedürftigkeit (z.B. Bettlägrigkeit, Inkontinenz) vorliegt.

Personen, die leicht pflegebedürftig sind, können nur mit einer betreuenden Begleitperson aufgenommen werden. Leichte Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Mobilität für die Erledigung persönlicher Bedürfnisse vorhanden ist.

Bei Kurantritt werden die PatientInnen untersucht, ob die Kurfähigkeit gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Kur nicht angetreten werden.

- 1.3.** Österreichische Staatsbürgerschaft
1.4. Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien
1.5. Bedürftigkeit

- 1.5.1.** Maßgebend ist das aktuelle monatliche Familieneinkommen (NETTO):

Dafür gilt die Summe aller Einkünfte (genaue Darstellung findet sich im Ansuchen) folgender Personen:

- AntragstellerIn,
- Personen, die gegenüber dem/der AntragstellerIn unterhaltspflichtig und nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (in der Regel die Eltern),
- EhepartnerIn, eingetragene PartnerIn, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und
- (Stief-)Kinder und Geschwister (wenn diese unterhaltsberechtig sind), für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Personen, die gegenüber dem/der AntragstellerIn unterhaltspflichtig und zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. nach Scheidung), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen an den/die AntragstellerIn, den anderen Elternteil,

(Stief-)Kinder und Geschwister des Antragstellers / der Antragstellerin heranzuziehen.

1.5.2. Das aktuelle monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Erste volljährige Person:
Betrag der Armutgefährdungsschwelle eines Einpersonenhaushalts gemäß der am 1. Jänner jeden Jahres geltenden EU-SILC (Statistik zu Einkommen und Lebensbedingungen) [Anm.: Für 2022 € 1.328,00 gemäß EU-SILC 2020]
- Weitere volljährige Person: 75% davon
- Minderjährige Person: 50% davon, 75% davon (wenn die Familie aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person besteht)

1.5.3. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (bei Verlust Nachweis der Privatentnahmen vom Steuerberater bestätigt)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: Einheitswert
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) und -vorschüsse
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Krankengeld
- Pflegekinder(elterngeld oder ähnliche Sozialleistungen)

NICHT zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen
- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres / Zivildienstes
- Pflegegeld
- Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Gesamtfamilieneinkommen abzuziehen!

2. Härteklauseel

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) können die dadurch entstandenen Ausgaben bei der Berechnung der monatlichen Einkünfte in Abzug gebracht werden. Die Ausgaben sind (z. B. durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

3. Einbringung des Ansuchens

Das Kurplatz-Ansuchen ist mit dem entsprechenden Formular (https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Stipendien_Beihilfen.html) bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung – Büro Stiftungsverwaltung einzubringen.

4. Abrechnung des Kurplatzes

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden und dem Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Kurplatzes besteht nicht.

6. Kundmachung

Die Information über die Kurplätze erfolgt im Internet (https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Stipendien_Beihilfen.html).

Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine schriftliche Information zumindest in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich, an das Badenerhof Gesundheits- und Kurhotel und an die Israelitische Kultusgemeinde Wien.

7. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

St. Pölten, am 31.1.2022

Für die Stiftung Wohltätigkeitshaus Baden



(Mag. Georg Bartmann)

Stiftungsvorstand